

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 07.10.2011 S. 727, Änd. Nr. I/35 vom 18.10.2012, S. 1862, Änderung AM I 38/05.09.2013 S. 1305, Änd. Nr. I/07 vom 17.03.2014 S. 129, Änd. AM I/39 vom 17.10.2014 S. 1248, Änd. AM I/39 vom 26.08.2015 S. 1067, Änd. AM I/56 vom 28.10.2016 S. 1519, Änd. AM I/50 v. 17.10.2017 S. 1299, Änd. AM I/40 v. 13.08.2018 S. 786, Änd. AM I/41 v. 19.09.2019 S. 788, Änd. AM I/53 v. 28.09.2020 S. 1087, Änd. AM I/43 v. 29.09.2021 S. 1028, Änd. AM I/37 v. 16.08.2022 S. 765, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 783, Änd. AM I/30 v. 11.09.2024 S. 814, Berichtigung in AM I/6 v. 11.02.2025 S. 99, Änd. AM I/31 v. 07.10.2025 S. 829

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2025 die fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 727), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2025 S. 99), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung,
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 (aufgehoben)
- § 8 Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen, Pflichtstudienberatung
- § 10 a Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Studium als Modulpaket
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III Gliederung des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die ergänzenden Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Grundlegendes Ziel des Master-Studiengangs „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis und wissenschaftlichen Laufbahn notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Neben einer ausreichenden Kenntnis der Fachinhalte und Methoden des Studienfachs sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse (fachwissenschaftliche Kompetenz) erwerben können, indem sie je nach ihren individuellen Interessen und Berufsplanungen Module aus dem Professionalisierungsbereich dieses Studiengangs nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung auswählen.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit studiengangsspezifischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.
- (4) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums.
- (5) ¹Das Studium qualifiziert für Fach- und Führungspositionen zum Beispiel im Bereich der Ressourcenanalyse, des Ressourcenschutzes und der Umweltbewertung, des Ressourcenmanagements, des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Umweltentwicklung und Umweltvorsorge, auf lokaler, regionaler, nationaler oder globaler Ebene. ²Potenzielle sind zum Beispiel Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie national oder international operierende Firmen oder die Versicherungswirtschaft. ³Er qualifiziert Studierende zusätzlich für entsprechende PhD-Studiengänge.
- (6) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb

der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 72 C, davon 3 C integrativ für Schlüsselkompetenzen,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 18 C, davon 6 C für Schlüsselkompetenzen,
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Anthropogeographie“, das in einem anderen geeigneten Master-Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten eingebracht werden kann.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und Labor-/Geländepraktika, Geländekurs und Projektseminar in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.
- (2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.
- (3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) Praktika (Labor- und Geländepraktikum) sind Lehrformen, die eine problemorientierte und praxisnahe Ausbildung ermöglichen.

(7) Geländekurse dienen der Anschauung geographischer Sachverhalte am Objekt und der Einübung von Arbeitsweisen und Methoden im Gelände.

(8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, und von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 7 - aufgehoben -

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von wenigstens 60 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit (s. § 8 Absatz 2),
- b) ein Vorschlag für die beiden Betreuerinnen und Betreuer,
- c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- d) gegebenenfalls eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers.

³Der Vorschlag nach Buchstaben a) und b) ist entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 Anrechnungspunkte erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der

Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload in das Prüfungsverwaltungssystem ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu.²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen, Pflichtstudienberatung

Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Projektbericht: Ein Projektbericht ist eine Darstellung in Textform von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einem Projektbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Projektbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem

Projektbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

b) Thesenpapier: In einem Thesenpapier werden die wesentlichen Leitsätze, Hypothesen und Argumentationsstränge zu einem wissenschaftlichen Text oder Referat als Grundlage für eine Diskussion im Veranstaltungsplenum in Textform formuliert.

c) Projektpräsentation: Eine Projektpräsentation ist eine mündliche Darstellung von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einer Projektpräsentation werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Eine Projektpräsentation enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen.

d) Posterpräsentation: Eine Posterpräsentation umfasst die Visualisierung von Informationen in Form eines Posters im Format DIN A0 oder DIN A1 sowie eine mündliche Erläuterung des Posters. Wissenschaftliche Inhalte werden auf einem Poster insbesondere durch geeignete Abbildungen illustriert, die i. d. R. einen größeren, zumindest aber gleich großen Anteil einnehmen wie Textblöcke. Sowohl eine selbst durchgeführte Arbeit bzw. ein Projekt als auch in der Literatur recherchiertes Wissen zu einem vorgegebenen Thema (z. B. zu einem Exkursionspunkt) kann in einer Posterpräsentation vorgestellt werden

e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine Darstellung in Textform der jeweiligen Einrichtung, der kennengelernten Arbeitsbereiche sowie Aufgabenfelder und der durchgeführten Tätigkeiten. Ferner werden darin die gesammelten Erfahrungen reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumstätigkeiten erörtert und zudem dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden. Weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.

f) Literatur-Kurzreview: Unter einem Literatur-Kurzreview ist eine Darstellung in Textform über aktuelle internationale Primär- oder Sekundärliteratur zu einem bestimmten Thema zu verstehen. Durch Zusammenfassung, Klassifikation, Analyse und Vergleich bildet ein Literatur-Kurzreview eine kritische, konstruktive Literaturanalyse in diesem Themenfeld.

§ 11 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium im

Master-Studiengang Geographie ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 15 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Prüfungskommission des Faches Geographie der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zuständig. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Einmal jährlich tagt die Prüfungskommission, um Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 13 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Anthropogeographie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(2) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen.

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts, ggf. erfolgen Entscheidungen über die Prüfungskommission.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2933) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2945) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für das Modulpaket „Anthropogeographie“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt

werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

a. Fachstudium (72 C)

aa) Pflichtmodule (39 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 39 C erfolgreich absolviert werden, davon 3 C als integrative Schlüsselkompetenzen.

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	6	4
M.Geg.03	Globaler Umweltwandel / Landnutzungs- / Landbedeckungsänderung	6	4
M.Geg.04	Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel	6	4
M.Geg.05	Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring	5	3
M.Geg.06	Quartäre Klima- und Landschaftsentwicklung	5	3
M.Geg.07	Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und - management	5	3
M.Geg.13	Masterseminar	6	1

ab) Geographische Wahlpflichtmodule 1 (9 C)

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.08	Geländekurs	9	8
M.Geg.08a	Field course on human-environment interactions	9	8

ac) Geographische Wahlpflichtmodule 2 (24 C)

Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.01	Analyse und Bewertung von Wasser und Boden	6	4
M.Geg.09	Einzugsgebietsmanagement und/oder Landmanagement	6	4

M.Geg.10	Verfahren zur Ressourcenanalyse und -bewertung	6	4
M.Geg.11a	Ressourcennutzungskonflikte und -management - Theorie	6	2
M.Geg.11b	Ressourcennutzungskonflikte und -management - Projekt	6	2
M.Geg.12	GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung	6	3
M.Geg.16	Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsforschung	6	3
M.Geg.17	Landscape Ecology	6	4
M.Geg.18	Earth surface dynamics and associated hazards	6	4
M.EES.104	Digital Methods in Earth and Environmental Sciences	6	4

b. Professionalisierungsbereich (18 C)

ba) Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)

Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) – Modulübersicht – Nicht-geographische Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang Geographie – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	6	4
B.Agr.0320	Introduction to tropical international agriculture	6	4
B.Agr.0369	Regionalökonomie und -politik	6	4
B.Agr.0389	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	6	4
B.Agr.0402	Agrarökologie, Agrobiodiversität und biotischer Ressourcenschutz	6	6
B.Agr.0413	Agrarökologie und Biodiversität	6	4
B.Bio-NF.210	Struktur und Diversität der Pflanzen	6	6
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie: Wälder	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	6	3

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	9	3
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	6	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6	2
M.Agr.0048	Naturschutz interfakultativ II	6	4
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	6	6
M.Agr.0078	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	6	4
M.Agr.0086	Weltafarmärkte	6	6
M.Agr.0194	Naturschutz interfakultativ I	3	2
M.FES.113	Soil Hydrology	6	4
M.Forst.211	Waldnaturschutz und Umweltrecht	6	4
M.Forst.212	Ökologische und politische Grundlagen des Waldnaturschutzes	6	4
M.Forst.758	Bodenregionen in Niedersachsen	6	4
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6	4
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	6	4
M.SIA.E34	Economic Valuation of Ecosystem Services in Developing Countries	6	4
M.SIA.I02	Management of (sub-)tropical landuse systems	6	
M.SIA.I14M	GIS and Remote Sensing in Agriculture	6	4
M.SIA.22	Management of tropical plant production systems	6	4
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	7	6

bb) Schlüsselkompetenzen (6 C)

Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule oder wenigstens ein Modul aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium - Geographie: Ressourcenanalyse und -management (Master of Science) - Modulübersicht - Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

Modulnummer	Modultitel	C	SWS
M.Geg.14	Ganzheitliches Projektmanagement	6	2
M.Geg.41	Berufspraktikum für Masterstudierende	6	
M.Geg.42	Berufspraktikum für Masterstudierende (6 Wochen)	9	
M.Geg.903	Projektpraktikum Geoinformatik	8	
SK.Geo.100	Gremienarbeit in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	3	
SK.Geo.200	Ehrenamtliches Engagement	6	
M.FES.113	Soil Hydrology	6	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

1. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anthropogeographie, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Umwelt- und Ressourcenmanagement mit soziokulturellen und ökonomischen Schwerpunkten,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Außerschulische Bildungsarbeit,
- Beratungstätigkeiten.

2. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Anthropogeographie nachweisen kann.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|---------------------|---|
| M.Geg.03 | Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C / 4 SWS) |
| M.Geg.04 | Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C / 4 SWS) |
| M.Geg.07 (Eth/Soz) | Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (6 C / 3 SWS) |
| M.Geg.11a | Ressourcennutzungskonflikte und -management - Theorie (6 C / 4 SWS) |
| B.Geg.04-1(Eth/Soz) | Geoinformatik 1 (6 C / 3 SWS) |

b. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|----------|--|
| B.Geg.34 | Aktuelle Themen der Humangeographie I (6 C / 2 SWS) |
| B.Geg.35 | Aktuelle Themen der Humangeographie II (6 C / 2 SWS) |

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Exemplarischer Studienverlauf für den Master-Studiengang

Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“					
Sem. Σ C*	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem 29 C	Analyse von Wasser und Boden (6 C)	Quartäre Klima- und Landschaftsentwicklung (5 C)	Globaler Umweltwandel / Landnutzungs- / Landbedeckungsänderung (6 C)	Globaler soziokultureller und ökonom. Wandel (6 C)	Ganzheitliches Projektmanagement (6 C)
2. Sem 31 C	Geoinformations- systeme u. Umwelt- monitoring (5 C)	Ressourcennutzungs- probleme (6 C)	Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (5 C)	Geländekurs (9 C)	Umweltindikatoren und Ökobilanzen (6 C)
3. Sem 30 C	Einzugsgebiets- management und/oder Landmanagement (6 C)	Verfahren zur Ressourcenanalyse und -bewertung (6 C)	GIS-basierte Ressourcenbewertung und - nutzungsplanung (6 C)	Masterseminar (6 C)	Waldnaturschutz und Umweltrecht (6 C)
4. Sem 30 C	Masterarbeit (30 C)				

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Modulpaket

Sem. Σ C*	Modulpaket „Anthropogeographie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Geg.03 Globaler Umweltwandel / Landnutzungs- / Landbedeckungsän- derung 6 C	M.Geg.04 Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel 6 C	
2. Σ 12 C	M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahrne- hmung, -bewertung und -management 6 C	B.Geg.04.1 (Eth/Soz) Geoinformatik 1 6 C	
3. Σ 12 C	M.Geg.11a Ressourcennutzun- gskonflikte und -management - Theorie 6 C	B.Geg.35 Aktuelle Themen der Humangeographie II 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Anlage III: Gliederung des Studiums

Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management				
Masterarbeit (30 C)				
Fachwissenschaft (72 C)			Professionalisierungsbereich (18 C)	
Pflichtmodule (39 C)	Geographische Wahlpflichtmodule 1 (9 C)	Geographische Wahlpflichtmodule 2 (24 C)	Nicht-geographische Wahlpflichtmodule (12 C)	Schlüsselkompetenzen (6 C)
• Ressourcennutzungsprobleme (6 C) • Globaler Umweltwandel / Landnutzungs- / Landbedckungsänderung (6 C) • Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C) • Geoinformationssysteme und Umweltmonitoring (5 C) • Quartäre Klima- und Landschaftsentwicklung (5 C) • Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (5 C) • Masterseminar (6 C, davon 3 C SK)	• Geländekurs (9 C) • Field course on human-environment interaction (9 C)	4 aus 8 geographischen Wahlpflichtmodulen: • Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (6 C) • Einzugsgebietsmanagement und/oder, Landmanagement (6 C) • Verfahren zur Ressourcenanalyse und -bewertung (6 C) • Ressourcennutzungskonflikte und -management - Theorie (6 C) • Ressourcennutzungskonflikte und -management – Projekt (6 C) • GIS-basierte Ressourcenbewertung und -nutzungsplanung (6 C) • Aktuelle Ansätze geographischer Entwicklungsforschung (6 C) • Landscape Ecology (6 C) • Earth surface dynamics and assoziated hazards (6 C)	Mindestens 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule	Mind. 1 aus 7 Schlüsselkompetenz-Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von mind. 6 C: • Ganzheitliches Projektmanagement (6 C) • Berufspraktikum für Masterstudierende (6 C) • Gremienarbeit in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (3 C) • Ehrenamtliches Engagement (6 C) • Soil Hydrology (6 C) • Einführung in die Politikwissenschaft (8 C) alternativ: Modul/e im Umfang von mind. 6 C aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität